Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,050
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 104. **Dienstag** den 14. April 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

1) **Wir machen** hierdurch öffentlich bekannt,
daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1884 und Ostern 1885 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet sind;

2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Pöschmann, dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Storl an den von genannten Herren öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden zu erfolgen hat;

3) **daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;**

4) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1883, 1884 und 1885 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, **spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge,** bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirks anzumelden sind;

5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, **die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.**

Leipzig, am 8. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Lehnert.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 4. Mai dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1594. Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31. März 1885.

Nr. 1595. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Nr. 1596. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. Vom 12. März 1885.

Leipzig, den 10. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Vor einigen Tagen hat ein junges Mädchen — ungefähr 18 Jahre alt, von kleiner Statur, mit dunkelblondem Haar, blassem hagerem Gesicht, bekleidet mit schwarzem langen Mantel und schwarzem Hut — einem Trödler in der Thalstraße
einen **schwarzen Frauenpaletot** von Doublestoff,
einen **blauen Frauenrock**, mit Plüsche besetzt, und
ein Paar neue **Knabenschaftstiefeln**
für einen unverhältnißmäßig billigen Preis zum Kauf angeboten.

Der Trödler hat jedoch zunächst den Vorweis eines Legitimationspapiers verlangt; darauf hat sich das junge Mädchen unter Zurücklassung der erwähnten Gegenstände entfernt und ist nicht wieder zurückgekehrt.

Wir vermuthen, daß die Gegenstände von einem Diebstahle herrühren und fordern den Eigenthümer auf, sich sofort in unserer Criminalabtheilung zu melden.

Leipzig, den 11. April 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) ein Packet in gelbem Papier, enthaltend **100 Hefte der Neuen Illustrirten Zeitung für Gabelsberger'sche Stenographen Nr. 2, 1. Jahrg.,** und eine defecte **Pferdedecke** mit rothen Streifen, beim Umzuge von Nr. 22 der Sophienstraße nach Nr. 20 der Lindenstraße, am 1. dss. Mts.;

2) eine **silberne Cylinderuhr** mit Secunde, ohne Goldrand, gerieffter Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen — auf diesem ein K eingekritzelt —, aus einer Wohnung in Nr. 96 der Eutritzscher Straße, vom 3. bis 4. dss. Mts.;

3) ein **Portemonnaie** mit vergoldetem Bügel, mit bräunlichen, mit 2 grünen Streifen versehenen Holzschalen, innen mit grüner Seide gefüttert, enthaltend **14—16 Mark** in Gold und Silber, aus einer Wohnung in Nr. 16 am Königsplatz, vom 5. bis 6. dss. Mts.;

4) **drei Billardbälle** von Elfenbein, ein weißer mit 2 schwarzen Puncten, ein gelblicher mit kleinen Löchern und ein rother, aus einem Gastlocale in Nr. 1 des Goldhahngäßchens, vom 6. bis 9. dss. Mts.;

5) ein dunkelbraunes **Stoff-Jaquet** mit schwarzem Wollatlasfutter und einer Reihe Knöpfe, ein weißer, defecter **Dreßrock** und ein Paar lange rindlederne **Schaftstiefeln** (neu besohlt) aus einer Wohnung in Nr. 8 der Frankfurter Straße am 7. dss. Mts.;

6) ein gelblederes **Portemonnaie** mit Messingbügel, enthaltend **30 österreichische Papiergulden, ein Zehnmarkstück, vier Thalerstücke** und eine Messingmarke mit einer Nummer aus einem Laden in Nr. 78 am Brühl am 8. dss. Mts.;

7) ein **Winterüberzieher**, fast neu, von dunkelgrünem Stoff, mit Sammetkragen, schwarzem Wollatlasfutter und zwei Reihen übersponnenen Knöpfen, aus einem Gastlocal in Nr. 1 der Schützenstraße am 12. dss. Mts.;

8) **ein Winterüberzieher** von dunkelbraunem Floconné, mit rothgestreiftem wollenen Futter, Sammetkragen, Lederhenkel und zwei Reihen schwarzen Hornknöpfen aus dem Gastlocal in Nr. 15 am Königsplatz am 12. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 13. April 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

Submission.

Die Tischlerarbeiten für den Neubau des Rathhauses in Lützen sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die Zeichnungen und Bedingungen liegen im Magistratsbüreau zu Lützen täglich von 9 bis 1 und 3 bis 6 Uhr aus. Copien der letzteren können gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten dort entnommen werden.

Offerten sind an das genannte Büreau versiegelt und portofrei mit der Aufschrift:

„**Offerte auf Tischlerarbeiten für den Rathhausbau in Lützen**"

bis zum **Dienstag, den 21. April cr., Vormittags 11 Uhr** einzusenden, um welche Zeit sie dort in Gegenwart der erschienenen Submittenten geöffnet werden sollen. Der auf den 15. d. M. anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Lützen, den 11. April 1885.

Der Magistrat.
Große.

Nichtamtlicher Theil.

Der französisch-chinesische Friede.

Das Verdienst, die Friedenspräliminarien mit China vereinbart zu haben, gebührt Ferry. Schon seit zwei Monaten stand er mit Herrn Campbell, dem Delegirten des chinesischen Zolldirectors Hart, in Unterhandlung und am 30. März, dem Tage, an welchem das Ministerium Ferry zurücktrat, waren die Präliminarien bereits zur Unterzeichnung reif. Am 31. März erhielt Ferry die Nachricht, daß der Tsung-li-Yamen alle von ihm vorgeschlagenen Abänderungen des Entwurfs genehmigt habe, nur für die Räumung schlug er bestimmte Daten vor und zwar für die Armee des Kwang-Si: Einstellung der Feindseligkeiten am 10. April, Beginn der Räumung 20. April, Ende der Räumung 30. April. Für die Armee von Jünnan: Einstellung der Feindseligkeiten 20. April, Beginn der Räumung 30. April, Ende der Räumung 30. Mai. Sobald das Edict erschienen ist, welches die Räumung von Tonkin anordnet, wird die Blokade von Formosa und Packoi aufgehoben, mit dem Vorbehalt, daß die beiden Mächte bis zum Abschlusse des endgiltigen Vertrages keine neuen Truppen und keine Munition nach Formosa schaffen dürfen. Sofort werden Unterhandlungen über den endgiltigen Friedens- und Handelsvertrag auf Grund der am 11. Mai 1884 festgestellten Grundlagen beginnen. Nach Abschluß des endgiltigen Friedensvertrages endet das Recht Frankreichs, neutrale Schiffe auf hoher See zu durchsuchen.

So weit waren die Verhandlungen am 31. März gediehen, es trat aber jetzt die Schwierigkeit ein, daß es in Frankreich an einer Regierung fehlte, welche den Präliminarvertrag unterzeichnen konnte. Um die Entscheidung Frankreichs nicht in der Schwebe zu lassen, bat Ferry den Präsidenten Grevy, den Präliminarvertrag im Namen Frankreichs zu unterzeichnen. Dieser beauftragte aber den Director der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amtes, Billot, mit der Vollziehung des Actenstückes und so war es denn möglich, daß am 3. April die Präliminarien gleichzeitig von Campbell für China und von Billot für Frankreich unterzeichnet wurden; am 6. April erschien dann das Edict des Kaisers von China, welches die Räumung Tonkins von chinesischen Truppen anordnete. Noch ist zu bemerken, daß Frankreich auf jede Kriegsentschädigung Verzicht leistet, daß aber China den Familien der Opfer des Ueberfalles von Backle Pensionen zahlt.

So weit wäre die Sache vollständig in Ordnung, aber in Tonkin bleiben noch die vielgenannten Schwarzflaggen übrig und außerdem gilt es, die durch die neuesten Ereignisse in Anam hervorgerufene Gährung wieder zu beseitigen. Zu dem Ende gehen zwischen dem 12. und 15. April 10,000 Mann unter dem Oberbefehl Courcy's nach Tonkin ab und weitere 5000 Mann werden für alle Fälle zur Abfahrt bereit gestellt, abgesehen von den Vorbereitungen, welche für den ferneren Nachschub von 30,000 Mann getroffen werden.

Da sich inzwischen die Verhältnisse in Frankreich durch die Einsetzung des Ministeriums Brisson wieder befestigt haben, so ist anzunehmen, daß es China dieses Mal mit dem Frieden Ernst ist. China kann sich nicht verhehlen, daß die Gewährung des Credits von 200 Millionen Francs für die energische Fortführung des Krieges nach Ablauf von einigen Wochen dem Kriegstheater in Tonkin eine gänzlich veränderte Gestalt geben würde und da sie außerdem sehen, daß Frankreich sich für den Fall eines nochmaligen Friedensbruches vorgesehen hat, so müssen sie erkennen, daß die gegenwärtig für China so günstige Situation sich voraussichtlich bald in ihr Gegentheil verkehren würde. Die Chinesen sind schlaue Geschäftsleute, die ihren Vortheil wahrzunehmen verstehen, und gerade deshalb darf die Aufrichtigkeit ihrer friedlichen Absichten heute kaum bezweifelt werden. Chinas Hilfsmittel sind ja keinesfalls bereits erschöpft, aber bei der Schwerfälligkeit des Regierungsapparats dürfte es doch kaum zu erreichen sein, die Truppenzahl in nächster Zeit noch erheblich zu steigern. Was in der verhältnißmäßig kurzen Zeit zweier Jahre von China geleistet werden konnte, ist über alle Erwartungen geschehen, Frankreich ist zu Anstrengungen genöthigt worden, welche seine Regierung niemals in den Kreis ihrer Berechnung gezogen hatte. Im Kampfe sind ja freilich viel mehr Chinesen gefallen als Franzosen, aber dafür sind auch diese beim Friedensschluß auf das Delta des Rothen Flusses zurückgedrängt, ein Ergebniß, welches moralisch sehr schwer wiegt. Welche Nachtheile China durch die Blokade von Formosa und Packoi erlitten hat, läßt sich von hier aus nicht beurtheilen, aber es wäre sehr möglich, daß dieselben für den Entschluß der Chinesen, Frieden zu schließen, Ausschlag gebend waren, immer vorausgesetzt, daß der Friede jetzt wirklich zur Thatsache wird.

Frankreich kehrt jetzt in die Lage zurück, in welcher es sich nach der Einnahme von Bacninh befand. Erst damals wurde es offenkundig, daß die französischen Truppen es nicht blos mit Schwarzflaggen und Anamiten, sondern auch mit chinesischen Truppen zu thun hatten, dann folgte wenige Monate darauf der Friede von Tientsin. Es wird wohl niemals sicher zu ermitteln sein, ob die Chinesen schon am 11. Mai 1884 mit der Absicht umgingen, den eben geschlossenen Frieden bei nächster Gelegenheit zu brechen, weil die Franzosen so unvorsichtig waren, den Chinesen Anlaß zu weiteren Feindseligkeiten zu bieten. Die Vorbereitungen zur energischen Fortführung des Krieges waren auf Seiten Chinas allerdings der Art, daß die Vermuthung einer hinterlistigen Absicht nahe liegt, aber der Beweis für eine solche ist schwer zu erbringen.

Frankreich geht aus dem Kriege mit China nicht ruhmbedeckt hervor, aber es handelt klug, in die von China ausgestreckte Hand einzuschlagen. Man ist in Paris zur Einsicht gelangt, daß das ganze Abenteuer besser vermieden worden wäre und wenn nun schließlich noch eine große Machtentfaltung den Chinesen zeigt, was Frankreich könnte, wenn es wollte, so mag auch der französischen Eigenliebe Genüge geschehen sein. Es kommt jetzt Alles darauf an, daß durch den Handelsvertrag Frankreich materielle Vortheile zugewendet werden, welche für die gebrachten Opfer Entschädigung gewähren. Tonkin ist nicht die Goldgrube, für welche sie von den Franzosen gehalten worden ist, das hat sich im Laufe des Krieges mit immer größerer Klarheit herausgestellt, aber die Erschließung von China für den französischen Handel wäre ein Aequivalent für die aufgewendeten Opfer an Capital und Menschenleben. Die „République Française" schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß alle Nichtfranzosen, um die den Franzosen von China zugestandenen Tarife benutzen zu können, den Weg durch die französischen Besitzungen nehmen müssen. Das ist doch nur so zu verstehen, daß die Europäer, welche ihre Waaren über Tonkin nach China einführen wollen, den Bedingungen unterworfen sind, welche Frankreich ihnen stellt, da aber die chinesische Küste sehr ausgedehnt ist, so werden sich die übrigen Nationen wohl hüten, sich französischen Zollplackereien auszusetzen. Frankreich will einen Handelsvertrag mit China abschließen, welcher ihm dieselben Vortheile zugesteht, die Rußland zu Lande genießt. Das mag sein, aber Frankreich kann doch nicht glauben, daß China diesen Standpunct für alle Zeiten festhalten wird; das wäre eine Täuschung, welche bald genug sich als solche erweisen müßte. *

Leipzig, 14. April 1885.

* Dem **Bundesrath** ist im Auftrage des Kaisers der nach dem Muster des preußisch-russischen Abkommens vom 1. Januar d. J. vereinbarte und am 20. v. M. in St. Petersburg von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Entwurf eines Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland zur Genehmigung vorgelegt worden. Der in französischer Sprache abgefaßte Vertragsentwurf lautet in deutscher Uebersetzung:

Artikel 1. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander auf diesseits gestellten Antrag diejenigen Angehörigen des ersuchenden Theiles auszuliefern, welche von den Gerichten des ersuchenden Landes wegen einer der nachstehend aufgeführten, nach den Gesetzen des betr. Landes strafbaren Handlungen verurtheilt sind oder verfolgt werden und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1) wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen und Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen und Vergehen von dem Deutschen, dessen Auslieferung beantragt wird, gegen Se. Majestät den deutschen Kaiser, König von Preußen oder ein Mitglied seiner Familie oder gegen den Landesherrn eines anderen zum Reich gehörigen Staates oder ein Mitglied der Familie dieses Landesherrn, und von dem russischen Unterthan, dessen Auslieferung beantragt wird, gegen Se. Majestät den Kaiser aller Reußen oder ein Mitglied seiner Familie begangen sind: a. Todtschlag, b. Thätlichkeit, c. Körperverletzung, d. vorsätzliche Beraubung der Freiheit, e. Beleidigung;

2) wegen Mordes oder Mordversuchs;

3) wegen rechtswidriger Herstellung oder rechtswidrigen Besitzes von Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Artikel 2. In allen anderen Fällen, in welchen die Auslieferung von einem der beiden vertragschließenden Theile wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht im Artikel 1 erwähnt ist, wird dem Antrag von der Regierung, bei welcher er gestellt ist, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Artikel 3. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung beantragt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

Artikel 4. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt, und die Ratifications-Urkunden werden sobald als möglich ausgewechselt werden. Derselbe wird zehn Tage nach der Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben sollte.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

(gez.) von Schweinitz. (gez.) Giers.

* Im Anschluß an die Notiz über den in **Officierkreisen überhand nehmenden Luxus** verdient ein Passus aus der die Verordnung über die Ehrengerichte begleitenden Cabinetsordre vom 2. Mai 1874 wieder in die Erinnerung gebracht zu werden, der deutlich zeigt, wie streng **unser Kaiser** den Hang zum sogenannten Lebensgenuß verurtheilt. Es heißt in dieser Cabinetsordre, die auch in anderer Hinsicht Beachtung verdient: „Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so mehr tritt an den Officierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Officiers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Officierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde." Man weiß, wie unser edler Kaiser selbst alle Zeit diesen Maximen nachgelebt hat und wie er noch jetzt in seinem hohen Alter ein einfaches Leben, wie nicht viele seiner Lieutenants führt.

* Die „Berliner Politischen Nachrichten" denen man Beziehungen zum preußischen Finanzministerium beimißt, schreiben bezüglich des **Lehrerpensionsgesetzes**:

„Neben der grundsätzlichen Stellungnahme zu dem gesetzgeberischen Vorgehen im Abgeordnetenhause bezüglich der Lehrerpensionen wird das Staatsministerium sich vor dem Eintritt in die Specialberathung des Commissionsentwurfs auch über die Einzelheiten des letzteren schlüssig machen. Es kommen dabei insbesondere die Frage, bis zu welchem Höchstbetrage der Staat die Pension übernehmen soll, sowie die Vorschläge wegen ausnahmsweiser Behandlung der zur Zeit in dem vormaligen Herzogthum Nassau, der Stadt Frankfurt und Hechingen angestellten Lehrer in Betracht. Der von der Commission vorgeschlagene Höchstbetrag von 900 ℳ erregt Bedenken, weniger aus finanziellen Gesichtspuncten, als weil es erwünscht ist, zur Vermeidung all zu vieler Pensionirung, die Schulunterhaltungspflichtigen, wenn auch in geringem Umfange, an der Pensionslast zu betheiligen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß es sich nicht empfiehlt, die kleinen Landgemeinden, in denen bisher die Pensionslast von dem Amtsnachfolger getragen wurde, für derartige Zwecke neu zu belasten und daß schon bei einer Herabsetzung des Maximums auf 800 ℳ eine solche Neubelastung in allen Fällen eintreten würde, in denen der Lehrer den Höchstbetrag der Pension erreicht. Jene Ausnahmebestimmungen geben trotz der ihnen zur Seite stehenden Billigkeitsmomente aus dem Grunde zu Erinnerungen Anlaß, weil die Beamtenpensionsgesetze ähnliche Uebergangsbestimmungen nicht haben und weil eine, wenn auch nur vorübergehende Sonderstellung jener Landestheile sich nicht empfiehlt."

* In der **Ueberbürdungsfrage** ist seitens des **preußischen Cultusministers** eine neue Verfügung ergangen, die zwar einen Specialfall betrifft, aber allen interessirten Behörden und Kreisen bekannt gegeben worden ist. Es handelt sich um die Erleichterung der Schülerinnen in einem Lehrerinnen-Seminar, sowie der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule. **Herr von Goßler** sagt in dem bezüglichen Erlasse:

„Gegenüber der Thatsache, daß an anderen gleichartigen Lehranstalten die vorgeschriebenen Ziele ohne Ueberlastung der Zöglinge erreicht werden, muß angenommen werden, daß dies auch bei der dortigen Anstalt möglich sei. Wenn die Lehrer des Seminars bei einer Conferenz vor meinem Commissar sich darauf berufen haben, daß schon der verstorbene Director R. es seinen Schülerinnen zur Pflicht gemacht habe, niemals über 11 Uhr Abends zu arbeiten, so ist ersichtlich, daß die betreffenden Lehrer die Arbeitskraft ihrer Schülerinnen überschätzen und übermäßig anspannen; denn Arbeit in die Nacht hinein ist unter keinen Umständen zu dulden, und die Lehr- und Lernarbeit muß eine Einrichtung erhalten, welche dieselbe entbehrlich macht. Erreicht wird dies am sichersten durch zweckmäßige Eintheilung der Lectionen, durch ernste Arbeit in den Lehrstunden selbst und die dadurch mögliche Verminderung der häuslichen Arbeiten. Die Uebung in der französischen Conversation muß bei Mädchen, welche die Schule von Anfang an durchgemacht haben, ohne Ueberbürdung ausführbar sein. Bei anderen, namentlich bei solchen, welchen die Erreichung der Hauptziele der Anstalt Schwierigkeiten macht, ist auf diese Uebung zu verzichten. Ebenso können Clavierstunden nur solchen Mädchen auferlegt werden, welche dieselben ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer allgemeinen Bildung mitnehmen können."

* Bekanntlich suchen die **Leiter der polnischen Bewegung in Posen und Westpreußen** ihre Forderungen, welche auf möglichste Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des polnischen Volkes abzielen, auf die Wiener Verträge zu stützen. Diese Taktik wird nun von dem in Petersburg erscheinenden Polenorgane „Kraj" auf das Entschiedenste bekämpft. Das Blatt schreibt darüber: „Ueber den Werth der Wiener Tractate, dieses verwickelten Actes der Metternich'schen Reactionspolitik, durch welchen lebendige Nationen im Namen zufälliger diplomatischer Combinationen zerstückelt wurden, hat, wie wir glauben, die Geschichte längst ihr Urtheil gesprochen. Jeder nüchterne und unparteiische Politiker muß diesem Urtheil heute Rechnung tragen. Mit den Wiener Tractaten würden wir heute weder ein geeinigtes Deutschland, noch ein geeinigtes Italien, noch ein autonomes Ungarn, noch unabhängige Griechen, Serben, Rumänen, Bulgaren haben, und es würde also vom rein moralischen Standpunct die Summe all der Ungerechtigkeiten, welche bis auf den heutigen Tag auf dem Boden der internationalen Politik und der europäischen Staatenrechte schimmern, bedeutend überwiegen, wenn die Wiener Tractate heute noch in ganzer Kraft beständen. Was nun die Frage betrifft, ob wir ein Recht haben, uns auf Documente der europäischen Archive zu berufen, welche mit einer siebzigjährigen Staubschicht bedeckt sind, aber welche die hohen contrahirenden Parteien und ganz Europa längst zu der Tagesordnung übergegangen sind, so lohnt es sich wahrlich nicht der Mühe, diese Frage einer Erörterung zu unterziehen. Herr von Jazdzewski weist, ebenso wie auch seine Vorgänger, auf die Theorie und die Lehrbücher des internationalen Rechts hin und beruft sich auf die Ansicht, welche Professor Bluntschli über die Nothwendigkeit, politische Eide und Versprechungen zu halten, entwickelt hat; er vergißt jedoch, daß die Hauptgrundlage des internationalen Rechts das Postulat ist, daß über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit geschlossener Tractate nur die contrahirenden Parteien zu streiten und zu entscheiden haben; die polnische Nation aber war nur das Object von Verträgen, welche nach dem Grundsatz sine nobis de nobis (ohne ihre Mitberathung) abgeschlossen wurden. Auf die Wiener Tractate sich berufen, heißt übrigens, sie anerkennen; wer aber die Tractate von 1815 anerkennt, muß consequenterweise auch die vorhergehenden Tractate von 1772, 1791 und 1793, sowie alle späteren, nach dem Jahre 1815 zwischen den Theilungsmächten abgeschlossenen Verträge anerkennen. Eine solche Consequenz dürfte schwerlich in der Absicht des Herrn von Jazdzewski liegen. Aber weshalb sollen von allen die polnische Nationalität betreffenden Verträgen, welche nach der Theilung Polens zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich abgeschlossen worden sind, nur die Verträge von 1815 in Kraft verbleiben? Warum sollen diese Verträge allein die Zauberkraft einer ewigen Giltigkeit besitzen und viele andere, aus demselben Material und von denselben Händen geschaffenen Gebilde der Zerstörung der Zeit unterliegen? Wie ist die Nationalitätsidee, für welche die polnischen Abgeordneten in Berlin kämpfen, mit den veralteten Ideen von 1815 zu vereinigen? Es ist das ein Knoten des Widerspruchs, den selbst das schärfste Messer der Dialektik nicht zerschneiden wird . . . ."

* Im Zusammenhange mit den kirchenpolitischen Nachrichten über die Neubesetzung des **Kölner Erzstuhles** meldet eine der „Germania" zugehende Privat-Depesche aus Rom, daß Erzbischof Melchers daselbst erwartet werde.

* Nicht Se. Durchl. der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, wie einige Blätter melden, sondern Se. Durchlaucht **Prinz Friedrich Karl zu Hohenlohe-Oehringen**, Lieutenant à la suite des 22. Badischen Dragoner-Regiments, begiebt sich nach **Südamerika** in Begleitung des Rittmeisters a. D. v. Schöler, Secretairs der Berliner Abtheilung des Deutschen Colonialvereins. Die Combinationen, welche an die vermeintliche Reise des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg geknüpft werden, fallen damit von selbst.

* * *

* Von „beachtenswerther Seite" schreibt man der „Polit. Correspondenz" aus Pest, 10. April:

Es ist Aussicht vorhanden, daß die Modificationen, welche die **Magnatentafel** an dem die Reform der letzteren betreffenden Gesetzentwurfe vorgenommen hat, noch im Laufe der nächsten Woche im Abgeordnetenhause zur Verhandlung und unverändert zur Annahme gelangen werden, so daß die Reform in der Herbstsession in Leben treten wird. Eine Debatte dürfte sich bei der Verhandlung